



## Beschlussvorlage

Nr.: **BV/253/2021** / öffentlich

### **Bildung der Fach- und sondergesetzlichen Ausschüsse - Anzahl, Bezeichnung, Stärke sowie Benennung der Ausschussmitglieder**

#### **Beratungsfolge:**

Gremium	frühestens am
Stadtrat	03.11.2021

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat stellt fest, dass folgende Fach- und sondergesetzliche Ausschüsse wie folgt gebildet werden:

Bezeichnung	Sitze (Anzahl stimmberechtigter Mitglieder u. beratender Mitglieder)	Ausschussmitglied (Name, Vorname)
.....	.....	.....
.....	.....	.....

#### **Sach- und Rechtsdarstellung:**

Der Rat kann gem. § 71 NKomVG aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden.

Der Rat ist bis auf den Bereich der sondergesetzlichen Ausschüsse (betrifft vorliegend den Schulausschuss und den Jugendausschuss) in seiner Entscheidung frei, Anzahl, Aufgabenzuschnitt und Gesamtanzahl der Ausschussmitglieder festzulegen.

Zurzeit sind folgende Fach- und sondergesetzliche Ausschüsse eingerichtet:

1. Schulausschuss
2. Planungs- und Umweltausschuss
3. Straßen-, Wege- und Kanalisationsausschuss
4. Ausschuss für Wirtschaft, Soziales und Gesundheit
5. Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Freizeit

In sämtlichen Ausschüssen waren 12 stimmberechtigte Mitglieder aus den Reihen der Ratsfrauen / Ratsherren entsandt.

Die bisherige Beschlusslage des Rates sah überdies vor, in jeden der v. g. Fachausschüsse zusätzlich mit beratender Stimme zu entsenden:

- ➔ ein Mitglied aus dem Beirat für Menschen mit Beeinträchtigungen
- ➔ ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat

Unter Zugrundelegung des Ratsinformationsschreibens, das in der 41. Kalenderwoche sämtlichen wiedergewählten und neu in den Rat hineingewählten Mandatsträgern zugegangen ist, wäre bei einer Fortgeltung der v. g. Ausschusskonstellation Folgendes bei der Mitgliederzusammensetzung zu berücksichtigen:

---

## Schulausschuss:

- 12 stimmberechtigte Abgeordnete
  - 1 stimmberechtigter Lehrervertreter
  - 1 stimmberechtigter Elternvertreter
  - 1 stimmberechtigter Schülervertreter
- Im Schulausschuss dürfen andere als die kommunalverfassungs- und sondergesetzlichen Vertreter (§ 110 NSchG) – auch nicht mit beratender Stimme – nicht entsandt werden. Werden dem Schulausschuss weitergehende Zuständigkeiten zugeordnet, haben die stimmberechtigten Schulvertreter (Lehrer / Eltern / Schüler) kein Recht, an den über Schulangelegenheit hinausgehenden Beratungen des Ausschusses teilzunehmen, es sei denn, sie werden allesamt zu beratenden Mitgliedern des Gesamtausschusses berufen; andererseits dürfen weitere beratende Mitglieder dann (z. B. Vertreter des Beirats für Menschen mit Beeinträchtigungen und des Seniorenbeirats) nicht an den Beratungen teilnehmen, die ausschließlich den originären Zuständigkeitsbereich des eigentlichen Schulausschusses betreffen.
- Auf den vorliegenden und den dieser Beratungsvorlage anliegenden Antrag auf Erhöhung der Zahl der stimmberechtigten Lehrervertreter wird an dieser Stelle hingewiesen. Hierbei ergeht der Hinweis, dass es sich nicht um einen kommunalverfassungsrechtlichen Antrag handelt, über den isoliert abzustimmen ist.

## Planungs- und Umweltausschuss

- 12 stimmberechtigte Abgeordnete
- 1 Mitglied aus dem Beirat für Menschen mit Beeinträchtigungen
- 1 Mitglied aus dem Seniorenbeirat
- ggf. Grundmandat (betrifft: fraktions- / gruppenloser Abgeordneter)

## Straßen-, Wege- und Kanalisationsausschuss

- 12 stimmberechtigte Abgeordnete
- 1 Mitglied aus dem Beirat für Menschen mit Beeinträchtigungen
- 1 Mitglied aus dem Seniorenbeirat
- ggf. Grundmandat (betrifft: fraktions- / gruppenloser Abgeordneter)

## Ausschuss für Wirtschaft, Soziales und Gesundheit

- 12 stimmberechtigte Abgeordnete
- 1 Mitglied aus dem Beirat für Menschen mit Beeinträchtigungen
- 1 Mitglied aus dem Seniorenbeirat
- ggf. Grundmandat (betrifft: fraktions- / gruppenloser Abgeordneter)

## Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Freizeit

- 12 stimmberechtigte Abgeordnete
- 3 beratende Mitglieder gem. § 13 Abs. 2 AG SGB VIII auf Vorschlag der Träger der freien Jugendhilfe
- 1 beratendes Mitglied aus dem Präventionsrat
- 1 Mitglied aus dem Beirat für Menschen mit Beeinträchtigungen
- 1 Mitglied aus dem Seniorenbeirat
- ggf. Grundmandat (betrifft: fraktions- / gruppenloser Abgeordneter)

Für das Verfahren zur Ausschussbildung gilt gem. § 71 NKomVG das D'Hondtsche

Sitzverteilungsverfahren. Demnach werden die Sitze eines jeden Ausschusses werden auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los. Wenn einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten (= Ratsfrauen und Ratsherren) gehören, stehen dieser mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. Ist dies nicht gewährleistet, wird zunächst ihr ein Sitz zugeteilt (so genanntes „Vorausmandat“).

Fraktions- und gruppenlose Ratsmitglieder haben gem. § 71 Absatz 4 NKomVG die Möglichkeit, in einem Ausschuss ihrer Wahl als beratendes Mitglied zu fungieren. Das gilt allerdings nicht für den Verwaltungsausschuss.

Die Ausschussbildung erfolgt wie bei der Bildung des Verwaltungsausschusses durch Feststellungsbeschluss, nachdem die Fraktionen / Gruppen die jeweiligen Vertreter benannt haben. Es ist möglich und für die eigene Organisation auch sinnvoll, im Rahmen des Feststellungsbeschlusses darzulegen, dass es den Fraktionen und Gruppen überlassen ist, ohne ausdrückliche namentliche Vertreterbenennung eigenständig für die Stellvertretung Vorsorge zu treffen; damit wäre nicht ein bestimmtes, sondern jedes Fraktions- / Gruppenmitglied zur Ausschussvertretung befugt.

Dies vorausgeschickt, ergeben sich folgende Zugriffsrechte der Fraktionen / Gruppen bei einer zukünftigen Besetzung der Fach- und sondergesetzlichen Ausschüsse mit 12 stimmberechtigten Ratsfrauen / Ratsherren.

Fraktion SPD/Bündnis 90/Die Grünen: Vorausmandat, Höchstzahlen 1, 3, 5, 7, 9, 11 (insgesamt 7 Sitze)

CDU/FDP-Fraktion: 2, 4, 6, 8, 10 (insgesamt 5 Sitze)

Entsprechendes kann auch nachfolgender Tabellenübersicht entnommen werden:

#### Berechnung nach d`Hondt und die jeweiligen Höchstzahlen (rot)

Teiler	Fraktion SPD/Bündnis 90/ Die Grünen	CDU/FDP-Fraktion
1	17,00 <b>1</b>	15,00 <b>2</b>
2	8,50 <b>3</b>	7,50 <b>4</b>
3	5,67 <b>5</b>	5,00 <b>6</b>
4	4,25 <b>7</b>	3,75 <b>8</b>
5	3,40 <b>9</b>	3,00 <b>10</b>
6	2,83 <b>11</b>	2,50 <b>12</b>

#### Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses bis

**Anlagen**

Anlage 1 - Antrag auf Erhöhung der Sitze der Lehrervertreter

Bürgermeister